

Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte II:
Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
SS 2010

Peinliche Gerichtsordnung von 1532

22 Item es ist auch zumerken (= zu beachten), dass niemand auf einicherlei

(= irgendeine) anzeigung, argwohns wahrzeichen (= Zeichen), oder verdacht, endlich (= letztlich) zu peinlicher straff (= Strafe nach diesem Gesetz) soll verurteilt werden, sonder allein peinlich (= mit Anwendung der Folter) mag man darauf fragen, so die anzeigung (als hernach funden wirdet = gemäß den Voraussetzungen der folgenden Vorschriften) genugsam (= genügend fundiert) ist, ...

23 Item ein jede genugsame anzeigung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweien guten zeugen, bewiesen werden, ...

Strafprozessordnung vom 01.02.1877

§ 260 = § 261 geltende Fassung: Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung